

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19		DIENSTAG, DEN 17. MAI	2016
Tag	Inhalt	Seite	
4. 5. 2016	Gesetz zur Änderung des Verfahrens zur Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Hochschulstudium 221-3, 221-6-1	199	
4. 5. 2016	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes 1101-2	200	
9. 5. 2016	Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 27 Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	201	

Gesetz zur Änderung des Verfahrens zur Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Hochschulstudium Vom 4. Mai 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269, 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 5a“ ersetzt.
2. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zulassung in der Ausländerquote

(1) Die Studienanfängerplätze in der Ausländerquote werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Hierfür gilt § 5 entsprechend.

(2) Die Hochschulen können bestimmen, dass bei der Vergabe in der Ausländerquote neben dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen. Als ein solcher Umstand kann insbesondere angesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,
 2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden hat,
 3. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist oder ihr oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist,
 4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder in dem auf Grund des allgemeinen Entwicklungsstandes keine oder nur sehr eingeschränkte Ausbildungsmöglichkeiten im tertiären Bildungsbereich bestehen,
 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Textstelle „den §§ 5, 8 und 9“ durch die Textstelle „§ 5, § 5a Absatz 1 und §§ 8 und 9“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „die Bewerbungsfristen,“ die Textstelle „die Berücksichtigung besonderer Umstände nach § 5a Absatz 2,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390), zuletzt geändert am 16. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:

„Abschnitt 7a

Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 22a Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern“.

2. Hinter § 22 wird folgender Abschnitt 7a eingefügt:

„Abschnitt 7a

Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 22a

Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern

Für die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt § 5a des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 4. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 199), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Das Nähere regelt die Hochschule.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Evaluierung

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft. Es ist erstmals auf die Zulassungen zum Sommersemester 2017 anzuwenden. Die Anwendung des Gesetzes soll nach vier Semestern evaluiert werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2016.

Der Senat

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 4. Mai 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „46.598 Euro“, „1.358 Euro“ und „453 Euro“ durch die Beträge „47.440 Euro“, „1.383 Euro“ und „462 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „monatlich im Voraus“ durch die Wörter „zum ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2016.

Der Senat

Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 27

Vom 9. Mai 2016

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplanentwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Ottensen 27 (Bezirk Altona, Ortsteil 213) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

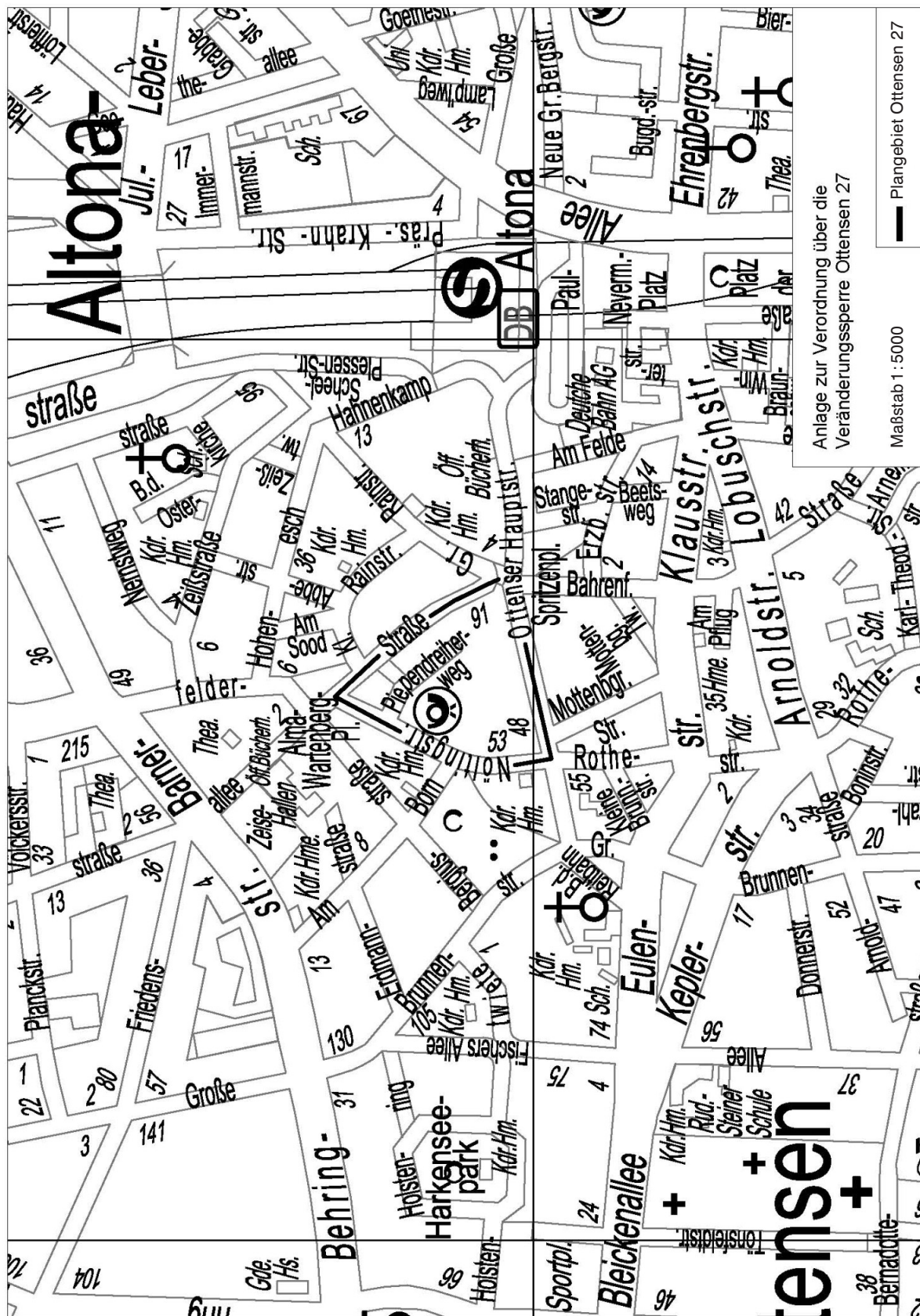
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 9. Mai 2016.

Das Bezirksamt Altona



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).